



POLIZEI
Hamburg

DPV, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg


Herr



**Direktion Polizeikommissariate und Verkehr
DPV 021 - Grundsatz**

Bruno-Georges-Platz 1

22297 Hamburg

E-Mail: 

www.polizei.hamburg.de

22. Januar 2014

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 06.01.2014 an die Polizei Hamburg zur Thematik „Polizeieinsätze im Zusammenhang mit der Abwehr konkreter Angriffe auf die Polizeikommissariate 15 und 16 am 12., 20. und 28. Dezember 2013“

Sehr geehrter Herr Masseida,

Ihr Antrag ist der Grundsatzabteilung der Direktion Polizeikommissariate und Verkehr (DPV) zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden. Eine erste Prüfung hat ergeben, dass Ihr Antrag auf Auskunftserteilung aller Voraussicht nach ganz oder zumindest in Teilen abgelehnt werden muss.

Nach § 13 Abs. 2 HmbTG besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Sie haben die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Wir bitten Sie daher um Benennung Ihrer zustellungsfähigen Adresse, an die ein möglicher Ablehnungsbescheid geschickt werden kann. Es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten; ein Ablehnungsbescheid ist gebührenfrei.

Sollte die Polizei bis zum 05.02.2014 keine Adressenmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr oben genannter Antrag gegenstandslos geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Grundsatzabteilung der DPV